

Gebirgsjägerkameradschaft 232 Berchtesgaden e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Truppenkameradschaft führt den Namen „**Gebirgsjägerkameradschaft 232 Berchtesgaden e. V.**“
und hat ihren Sitz in **Bischofswiesen, Jägerkaserne Strub.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gebirgsjägerkameradschaft 232 ist im **Vereinsregister Nr. 391** beim Amtsgericht Laufen eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Gebirgsjägerkameradschaft 232 e. V. ist ein politisch neutraler Zusammenschluss von Ehemaligen und aktiven Angehörigen der Gebirgstruppe des Standortes Berchtesgaden.

Zweck der Gebirgsjägerkameradschaft 232 e. V. ist die Betreuung von aktiven und ehemaligen Angehörigen des Standortes Berchtesgaden. Zweck ist auch die Beschaffung von Spenden zur Förderung humanitärer Projekte im Rahmen von Auslandseinsätzen des Gebirgsjägerbataillons 232 zur Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit.
Dies dient zugleich der Pflege der Kameradschaft unter den Angehörigen der Förderung der Verbindung und der Zusammengehörigkeit zwischen Ehemaligen, Reservisten und Aktive.

Die Gebirgsjägerkameradschaft unterstützt Vereinszweck und Zielsetzungen des Verbands der Gebirgstruppe (VdG). Sie ist Mitglied im VdG. Sowie des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Sie ist korporatives Mitglied des Volksbundes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf Antrag alle der in §2 genannten Personen werden. Über weitere Mitgliedschaften kann der Vorstand von Fall zu Fall entscheiden.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (2) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Gebirgsjägerkameradschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Gebirgsjägerkameradschaft verstoßen.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kameradenkreis der Gebirgstruppe und im Reservistenverband der Bundeswehr werden empfohlen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe der Gebirgsjägerkameradschaft sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gebirgsjägerkameradschaft. Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden, *
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, *
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, *
- dem Schriftführer,
- dem Kassier und
- bis zu 3 (drei) Beisitzer.

(* = einer der Vorsitzenden muss aktiver Soldat sein)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei (3) Vorsitzenden. Jeder ist für sich allein nach außen vertretungsberechtigt. Nur im Innenverhältnis gilt: Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der

1. stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der
2. stellvertretende Vorsitzende den Verein.

(2) Der Vorstand leitet die Gebirgsjägerkameradschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit durch. Er verwaltet das Vermögen der Gebirgsjägerkameradschaft und regelt alle Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung der Gebirgsjägerkameradschaft die Wahrnehmung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz der Gebirgsjägerkameradschaft.
Sie wird auf Beschluss des Vorstandes schriftlich, spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindesten einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 8 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden für zwei (2) Jahre durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Ihnen obliegt die Überprüfung der Jahresabrechnung.
Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.
Diese entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung der Gebirgsjägerkameradschaft

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Satzung sind nur mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Diese Satzung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Oktober 1986 und mit letzter Änderung vom 21.07.2023 in Kraft getreten.

Gegründet:	09. 06. 1986
Eintrag im Vereinsregister:	Amtsgericht Laufen
Registernummer:	391
Steuernummer.	163 / 108 / 60607 Finanzamt Traunstein